

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik - Energie-, Umwelt- und Biotechnologie
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Juli 2015

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 10. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

III. Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 6 Leistungsnachweise

§ 7 Ablegen von Modulprüfungen

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 9 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 12 Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 13 Zweck der Studienordnung

§ 14 Ziel des Studiums

§ 15 Studienbeginn

§ 16 Gliederung des Studiums

§ 17 Inhalt des Studiums

§ 18 Lehr- und Lernformen

§ 19 Praktikum

§ 20 Exkursionen

§ 21 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Diploma Supplement

Anlage 4 Praktikumsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik - Energie-, Umwelt- und Biotechnologie der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie gliedert sich in sechs Theoriesemester und ein Praxissemester mit integrierter Bachelorarbeit.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) verliehen.

III. Prüfungen

§ 4

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender, und ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

§ 5
Arten der Prüfungsleistungen
(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Klausuren,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Hausarbeit,
4. Referat,
5. Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien,
6. Projektarbeit,
7. Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Präsentationen),
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeit.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

§ 6
Leistungsnachweise
(§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

Das Ergebnis der Bewertung von Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist, ist den Studierenden spätestens zum Ende der Lehrveranstaltungszeit bekannt zu geben.

§ 7
Ablegen von Modulprüfungen
(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Einschreibung zu Wahlpflichtmodulen erfolgt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung. Der Studiengangverantwortliche entscheidet auf Vorschlag des Lehrenden über eine minimale und maximale Anzahl von Teilnehmern an der Lehrveranstaltung. Diese sind in den Einschreibeunterlagen zu verzeichnen.

(2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben.

(3) Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Freiversuch oder ersten Versuch kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

(4) Die im Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführten Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den bezeichneten Modulprüfungen. Die

Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Leistungsnachweise in Kenntnis zu setzen.

§ 8 **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten** (§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Praxisphase wird nicht benotet. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 140 CR, darunter alle Leistungen aus den dem ersten bis dritten Semester zugeordneten Modulen, erreicht sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4). Die Praxisphase schließt mit einer schriftlichen Projektarbeit (Ingenieurprojekt) ab. Das Ingenieurprojekt ist von einem Professor der Hochschule Wismar mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichend davon wird die Modulnote „nicht ausreichend“ erteilt, sofern eine der Teilprüfungsleistungen auch bei der letzten zulässigen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

§ 9 **Regelprüfungstermine und Fristen** (§ 17 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.

(2) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) erforderlichen Leistungsnachweise und zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 10 **Wiederholung von Prüfungen** (§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11

Bachelorarbeit, Kolloquium

(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zehn Wochen und darf erst nach dem Erreichen von 170 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) begonnen werden. Sie wird in der Regel im siebten Semester bearbeitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen verlängert werden.

(3) Die Bachelor-Thesis wird von einem Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person betreut, die an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar hauptamtlich tätig ist. Der Kandidat kann einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass der Kandidat das neue Thema innerhalb von sechs Wochen erhält.

(5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung abzugeben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Das Kolloquium darf erst nach Erreichen von 195 Leistungspunkten nach dem ECTS durchgeführt werden.

(9) Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

§ 12
Bildung der Gesamtnote
(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

Die Gesamtnote errechnet sich zu 80 % aus den nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Pflichtmodule mit Ausnahme des Moduls „verfahrenstechnisches Praktikum“ sowie der benoteten gewählten Wahlpflichtmodule und zu 20 % aus der Gesamtnote der Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium. Das Modul PM23 „Verfahrenstechnisches Praktikum“ wird auf dem Abschlusszeugnis mit einer Note ausgewiesen, die Note geht aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

V. Studienordnung

§ 13
Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient der Information und Beratung der Studierenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

§ 14
Ziele des Studiums

Ziel des Bachelorstudiengangs Verfahrenstechnik - Energie-, Umwelt- und Biotechnologie ist die Befähigung der Absolventen zur Aufnahme einer Tätigkeit in Unternehmen des Anlagen- und Apparatebaus, in Betrieben der Entsorgungswirtschaft und der Stoffaufbereitung, in der verarbeitenden Industrie, in Unternehmen der Energieerzeugung, im öffentlichen Dienst sowie in Kontroll- und Überwachungsorganisationen.

Ziel des Studiengangs ist es daher, die Absolventen so auszubilden, dass sie über ein entsprechend hohes Maß an Fach- und Methodenkompetenz sowie über ein verfahrens- und informationstechnisches Verständnis verfügen und in der Lage sind, die sinnvolle Interaktion zu anderen Fachgebieten zu erkennen. Die Absolventen besitzen englische Sprachkenntnisse des verfahrens- und umwelttechnischen Fachvokabulars und können diese in geeigneter Weise anwenden. Weiterhin sind die Absolventen dieses Studiengangs in der Lage, fachspezifische Inhalte in geeigneter Weise zu präsentieren und anschaulich darzustellen sowie analytisch, prozessorientiert und kostenorientiert zu handeln und dabei Aspekte der Umwelt, Nachhaltigkeit und Ethik mit zu berücksichtigen. Die Absolventen können im Team arbeiten und besitzen erste Führungsfähigkeiten.

§ 15
Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.

§ 16
Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sechs Theoriesemester und ein Praxissemester mit integrierter Bachelorarbeit. Pro Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte nach dem ECTS vergeben, insgesamt also 210 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Leistungspunkte ist.

(3) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 17 Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Jeder Studierende hat Wahlpflichtmodule gemäß dem Studienplan (Anlage 2) zu wählen und erfolgreich abzuschließen. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 18 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

1. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare,
3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
4. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
5. Praktikum: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
6. Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
7. Laborpraktikum.

(2) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(3) Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können Module in englischer Sprache angeboten werden.

§ 19 Praktikum

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine integrierte Praxisphase als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie ist bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Auf Antrag der Studierenden kann das Praktikum auch an einer Hochschule im In- bzw. Ausland abgeleistet werden.

(2) Die Praxisphase umfasst zwölf Wochen. Sie wird in der Regel im siebten Fachsemester abgeleistet. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4).

(3) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung der praktischen Studienzeit Hilfestellung geleistet.

§ 20 Exkursionen

(1) In das Studium können Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert sein, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden. Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Gesamtumfang einschließlich Vor- und Nachbereitung darf 60 Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Teilnahme an – durchgeführten – Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Leistungspunkte. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Lehrende bestimmt durch die Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und ob diese als Leistungsnachweis nach § 6 gewertet wird.

§ 21 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom zuständigen Prüfungsausschuss durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 (Übergangsbestimmungen)

§ 23 (Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ Credits
		Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	
PM1	Mathematik I	K90 (Ass)	5							5
PM2	Mathematik II und III			K120 (Ass)	5	K90 (Ass)	4			9
PM3	Physik I	K120 (Ass)	5							5
PM4	Physik II			K120 (Ass)	5					5
PM5	Informatik/ Programmierung					K120 o. MP30 (Ass)	5			5
PM6	Technische Mechanik I	K120 (Ass)	5							5
PM7	Technische Mechanik II			K120 (Ass)	5					5
PM8	Thermodynamik I und II			K120 o. MP30 o. APL (Ass)	4	K120 o. MP30 o. APL (Ass)	4			8
PM9	Strömungslehre					K120 (Ass)	5			5
PM10	Maschinen- und Apparatelemente / CAD I	K120 (Ass)	5							5
PM11	Maschinen- und Apparatelemente / CAD II			K120 (Ass)	5					5
PM12	Verfahrenstechnische Arbeitsmethoden	APL. o. MP30	2							2
PM13	Werkstoffkunde I	K90 (Ass)	5							5
PM14	Biologie / Ökologie					(Ass)	2	K120 o. MP20	3	5
PM15	Chemie	(Ass)	3	K180 (Ass)	4					7
PM16	Physikalische Chemie			(Ass)	2	K180 (Ass)	3			5
PM17	Grundlagen der Elektrotechnik und elektrischer Maschinen und Antriebe							K180 o. MP30 o. APL (Ass)	5	5
PM18	Biochemie					(Ass)	2	K120 o. MP20 (Ass)	3	5
PM19	Mechanische Verfahrenstechnik I und II					(Ass.)	5	K180 (Ass)	3	8
PM20	Technisches Englisch							K120 o. APL	4	4
PM21	Thermische Verfahrenstechnik I und II							K180	5	5
PM22	Kraft- und Arbeitsmaschinen/ Energietechnik							K120 o. MP30 o. APL (Ass)	5	5
PM23	Verfahrenstechnisches Praktikum					(Ass)	1	APL. o. MP20 (Ass)	1	2
	Σ Credits		30		30		31		29	120

Modul		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	Prüfung (LN)	CR	
PM17	Grundlagen der Elektrotechnik und elektrischer Maschinen und Antriebe	(Ass)	1					1
PM21	Thermische Verfahrenstechnik I und II	K120 (Ass)	4					4
PM24	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	K180 o. MP30 o. APL (Ass)	5					5
PM25	Projekt- und Anlagenmanagement	K120 o. MP30 o. APL (Ass)	5					5
PM26	Umweltanalytik			K120 (Ass)	2			2
PM27	Biotechnologie	K120 o. MP20 (Ass)	4					4
PM28	Chemische Verfahrenstechnik			K120 (Ass)	4			4
PM29	Wissenschaftliche Projektarbeit	SBA	4					4
PM30	Verfahrenstechnischer Projektierungskurs			APL	7			7
WPM1 bis WPM4	2 Profile à 2 Wahlpflichtmodule		10		10			20
WPM5	1 Wahlpflichtmodule (frei wählbar)				5			5
PM31	Praxisphase					SBA	14	14
PM32	Bachelor-Thesis					SBA	12	12
	Kolloquium zur Bachelor-Thesis					MP30	3	3
Σ Credits			33		28		29	90

Erläuterungen:

- PM: Pflichtmodul
 WPM: Wahlpflichtmodul
 LN: Leistungsnachweis
 CR: Credits
 Ass: Studienbegleitendes Assessment/Laborschein
 Kn: Klausur n Minuten
 MPn: Mündliche Prüfung n Minuten
 APL: Alternative Prüfungsleistung
 SBA: Schriftliche Belegarbeit
 KEn: Konstruktiver Entwurf n Stunden

In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

Werden in den Wahlpflichtmodulen WPM₁ bis WPM₄ des fünften Fachsemesters 8 Leistungspunkten erzielt, so müssen in den Wahlpflichtmodulen WPM₁ bis WPM₄ des sechsten Fachsemesters 12 Leistungspunkte erreicht werden.

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 25 CR erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule

Modul		5. Semester		6. Semester		Profil			
		SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR	Wasser- technologie	Bio- verfahrens- technik	Verfahrens- technik biogener Rohstoffe	Energieeffi- zienz in der Verfahrens- technik
WPM I	Behandlung industriellen Abwassers	K180 o. MP30	5			X			
WPM II	Wasserversorgung			K180 o. MP30	5	X			
WPM III	Technische Mikrobiologie und Gentechnik	K180 o. MP20 (Ass)	5				X		
WPM IV	Bioverfahrens- und Fermentations-technologie			K120 o. MP20 (Ass)	5		X		
WPM V	Grundlagen der industriellen Nutzung biogener Rohstoffe	K120 o. MP20 (Ass)	5					X	
WPM VI	Stoffliche Nutzung biogener Rohstoffe			K120 o. MP20 (Ass)	5			X	
WPM VII	Pumpen und Verdichter	K120	5						X
WPM VIII	Spezielle Energie-, Wärme- und Kälteprozesse			K120 o. MP30 o. APL	5				X
WPM IX	Reststoffrecycling			MP20	5				
WPM X	Energetische Nutzung biogener Rohstoffe I			K120 o. MP20 (Ass)	5				
WPM XI	Spezielle Prozesse in der technischen Chemie			K120 o. MP20 (Ass)	5				
WPM XII	Modul aus einem anderen Bachelor-Studiengang der Hochschule mit mindestens 5 CR								

Zur speziellen Profilbildung sind die in der Tabelle durch Kreuze gekennzeichneten Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 CR zu wählen.

Anlage 2 Studienplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ Credits
		SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR	
PM1	Mathematik I	3/2/0	5							5
PM2	Mathematik II und III			3/2/0	5	2/1/0	4			9
PM3	Physik I	2/1/0,5	5							5
PM4	Physik II			2/1/0,5	5					5
PM5	Informatik/ Programmierung					2/0/2	5			5
PM6	Technische Mechanik I	2/2/0	5							5
PM7	Technische Mechanik II			2/2/0	5					5
PM8	Thermodynamik I und II			2/2/0,5	4	2/2/0	4			8
PM9	Strömungslehre					2/2/0,5	5			5
PM10	Maschinen- und Apparatelemente / CAD I	2/2/0	5							5
PM11	Maschinen- und Apparatelemente / CAD II			2/1/1	5					5
PM12	Verfahrenstechnische Arbeitsmethoden	1/1/0	2							2
PM13	Werkstoffkunde I	3/0/0,5	5							5
PM14	Biologie / Ökologie					2/0/0	2	2/0/0	3	5
PM15	Chemie	2/0/1	3	3/0/1	4					7
PM16	Physikalische Chemie			2/0/0	2	2/0/1	3			5
PM17	Grundlagen der Elektrotechnik und elektrischer Maschinen und Antriebe							3/1/0,5	5	5
PM18	Biochemie					1,5/0,5/0,5	2	1,5/0,5/0,5	3	5
PM19	Mechanische Verfahrenstechnik I und II					3/1/0	5	1,5/1/0,5	3	8
PM20	Technisches Englisch							0/4/0	4	4
PM21	Thermische Verfahrenstechnik I und II							3/1/0	5	5
PM22	Kraft- und Arbeitsmaschinen/ Energietechnik							2/1/1	5	5
PM23	Verfahrenstechnisches Praktikum					0/0/1,5	1	0/0/1,5	1	2
Σ Credits		25	30	27	30	28,5	31	25,5	29	120

Modul		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR	
PM17	Grundlagen der Elektrotechnik und elektrischer Maschinen und Antriebe	0/0/0,5	1					1
PM21	Thermische Verfahrenstechnik I und II	2/1/1	4					4
PM24	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	3/1/1	5					5
PM25	Projekt- und Anlagenmanagement	3/1/0	5					5
PM26	Umweltanalytik			1/0/1	2			2
PM27	Biotechnologie	2/1/1	4					4
PM28	Chemische Verfahrenstechnik			1,5/2,5/0	4			4
PM29	Wissenschaftliche Projektarbeit	0/0/4	4					4
PM30	Verfahrenstechnischer Projektierungskurs			0/0/8	7			7
WPM1 bis WPM4	2 Profile á 2 Wahlpflichtmodule		10		10			20
WPM5	1 Wahlpflichtmodul (frei wählbar)				5			5
PM31	Praxisphase					12 Wochen	14	14
PM32	Bachelor-Thesis					10 Wochen	12	12
	Kolloquium zur Bachelor-Thesis						3	3
Σ Credits			33		28		29	90

Erläuterungen:

PM: Pflichtmodul

WPM: Wahlpflichtmodul

SWS: Semesterwochenstunden

CR: Credits

V/Ü/P: Lehrvortrag/Übung/Laborpraktikum

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 25 CR erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule

Modul		5. Semester		6. Semester		Profil			
		SWS V/Ü/P	CR	SWS V/Ü/P	CR	Wasser- technologie	Bio- verfahrens- technik	Verfahrens- technik biogener Rohstoffe	Energieeffi- zienz in der Verfahrens- technik
WPM I	Behandlung industriellen Abwassers	2/2/0	5			X			
WPM II	Wasserversorgung			2/1/1	5	X			
WPM III	Technische Mikrobiologie und Gentechnik	2/1/1	5				X		
WPM IV	Bioverfahrens- und Fermentations-technologie			2/1/1	5		X		
WPM V	Grundlagen der industriellen Nutzung biogener Rohstoffe	2/1/1	5					X	
WPM VI	Stoffliche Nutzung biogener Rohstoffe			2/1/1	5			X	
WPM VII	Pumpen und Verdichter	2/1,5/0,5	5						X
WPM VIII	Spezielle Energie-, Wärme- und Kälteprozesse			2/1/1	5				X
WPM IX	Reststoffrecycling			2/1/1	5				
WPM X	Energetische Nutzung biogener Rohstoffe I			2/1/1	5				
WPM XI	Spezielle Prozesse in der technischen Chemie			2/1/1	5				
WPM XII	Modul aus einem anderen Bachelor-Studiengang der Hochschule mit mindestens 5 CR								

Zur speziellen Profilbildung sind die in der Tabelle durch Kreuze gekennzeichneten Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 CR zu wählen.

Anlage 3

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

«Nachname»

1.2 First Name:

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Engineering

2.2 Main Field(s) of Study:

Process Engineering - Energy-, Environmental- and Biotechnology

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German and English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

First degree (3,5 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3,5 years full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full time, 3,5 years

4.2 Program Requirements:

The Bachelors curriculum consists of two examination areas: compulsory subjects 1 - 32 and compulsory choice subjects I - XII. In the Bachelors program, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations tests students have to perform on the subjects covered in the respective courses making up the modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the courses contents of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 210 credit points (CR) in total, including 15 CR credit points for the bachelor thesis and 14 CR for 12 weeks of industrial practice.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelor-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topic, including the evaluation.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

ECTS – Grading Table

The reference quantity constitutes “xx” completed courses in the period from “dd/mm/yyyy” until “dd/mm/yyyy”. The grading table is created after the completion of each semester; this means the graduates of the current semester are not included.

Grade	As a percentage %	Number	Grade range
1,0 to 1,5	x	x	very good
1,6 to 2,5	x	x	good
2,6 to 3,5	x	x	satisfactory
3,6 to 4,0	x	x	sufficient

The individual values are shortened to two decimal places. The sum of percentages may therefore differ slightly from 100%.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission to related Master programs.

5.2 Professional Status:

The B.Eng. degree qualifies graduates to exercise professional work in the field of Chemical Engineering.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: <http://www.hs-wismar.de/was/studium/studiengaenge/verfahrenstechnik-energie-umwelt-und-biotechnologie/>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelors Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

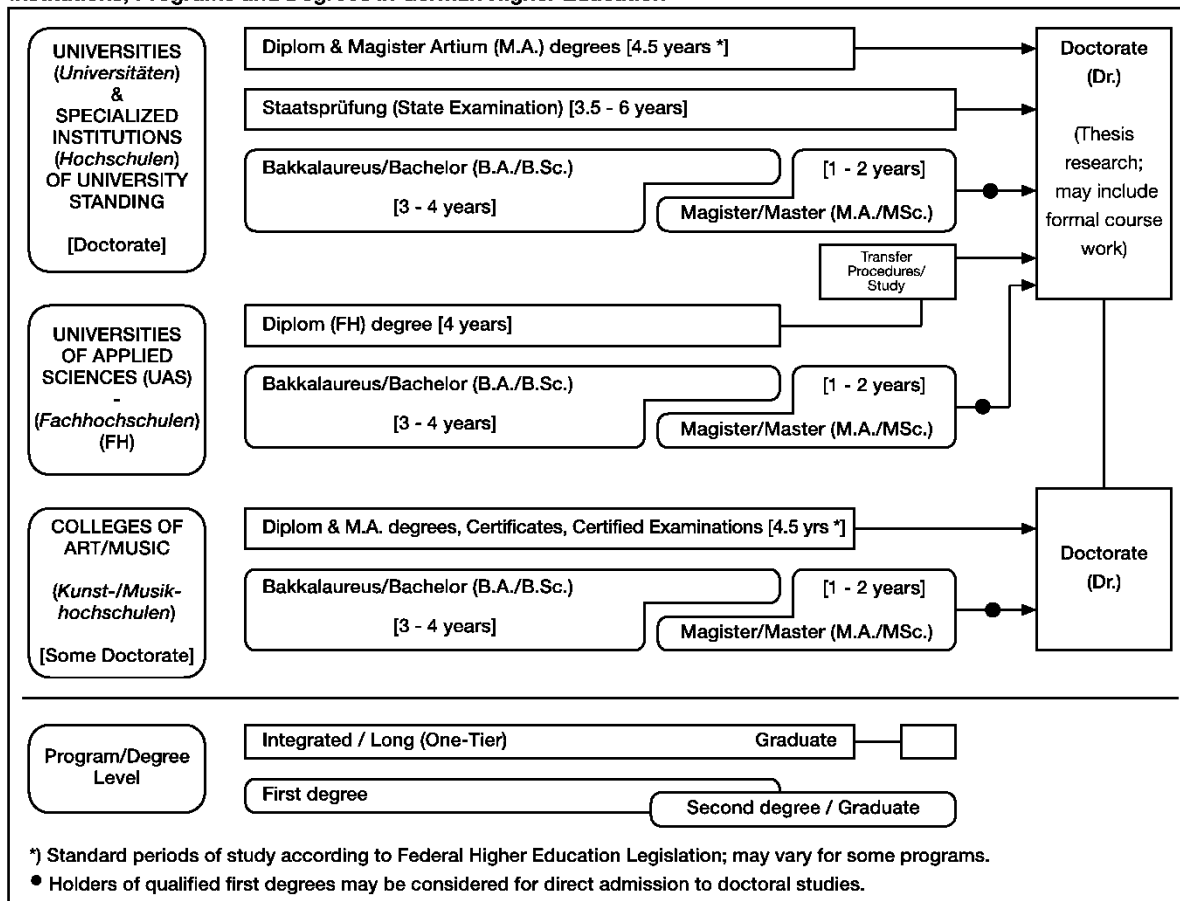
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Im Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik - Energie-, Umwelt- und Biotechnologie der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar ist ein Praktikum in Form einer hochschulgelenkten Praxisphase eingeordnet. Sie findet im Anschluss an das sechste Fachsemester statt und wird von der Hochschule begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Praxisphase des einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.
- (3) Während der Praxisphase kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 2 Ziele

- (1) In der Praxisphase soll der Studierende ingenieurpraktische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.
- (2) Der Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.
- (3) Die praktische Ausbildung kann in Unternehmen - Betrieben, Einrichtungen oder Instituten - erfolgen, die geeignet sind, die Praktikanten mit wesentlichen Tätigkeitsfeldern von Verfahrenstechnikingenieuren vertraut zu machen.

§ 3 Dauer und Bewertung der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase umfasst eine Gesamtdauer von zwölf Wochen.
- (2) Die Praxisstelle kann dem Studierenden an höchstens drei Arbeitstagen während der Praxisphase Arbeitsbefreiung gewähren. Der Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.
- (3) Die Praxisphase schließt mit einer schriftlichen Projektarbeit (Ingenieurprojekt) ab. Das Ingenieurprojekt ist von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Wismar mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

§ 4 Zulassung

Die Zulassung zur Praxisphase erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 140 Leistungspunkte nach dem ECTS, darunter alle Leistungen aus den dem ersten bis dritten Semester zugeordneten Modulen, erreicht sein. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss, ebenso über Ausnahmen.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

(1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der einzelne Studierende schließt vor Beginn seiner Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch den Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. des vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden benannten betreuenden Professors einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a) den Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
- b) dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- c) dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
- d) einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen.
- e) gemeinsam mit dem Hochschulbetreuer eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen und dem Studierenden die Bearbeitung dieses Themas zu ermöglichen und seine Betreuung zu gewährleisten.

2. Die Verpflichtung des Studierenden:

- a) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) während der Praxisphase ein Ingenieurprojekt entsprechend der Themenstellung zu bearbeiten, einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Berichts,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Status des Studierenden an der Praxisstelle

Während der Praxisphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Studierende an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist der Studierende an die Ordnungen seiner Praxisstelle gebunden.

§ 7 Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung der Praxisphase durch die Hochschule Wismar sind vom Studierenden dem Prüfungsausschuss vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag,
2. die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 1 b,
3. das Formular zur Anerkennung der Praxisphase.

(2) Für Studierende, die ihre Praxisphase im Ausland durchführen, gelten entsprechende Sonderregelungen.

§ 8 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Über eine Anrechnung von adäquaten fachbezogenen Tätigkeiten im Bereich Verfahrenstechnik als Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Praxisphase kann im begründeten Ausnahmefall durch ein gleichwertiges Ingenieurprojekt an einer Hochschule im In- oder Ausland ersetzt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit dem Studierenden einen Hochschulbetreuer.

(2) Die Aufgaben des Betreuers sind:

1. Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
2. Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden; jeder Studierende sollte im Rahmen der Möglichkeiten einmal in der Praxisphase besucht werden,
3. gemeinsam mit der Praxisstelle eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen, fachlich zu begleiten und zu begutachten.

**Antrag auf Zulassung zur Praxisphase
Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik - Energie- Umwelt- und Biotechnologie**

Name Vorname

Heimatanschrift

.....

Telefon E-Mail

Matrikel-Nr. Datum

An den Prüfungsausschuss

für den Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik - Energie-, Umwelt- und Biotechnologie
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Praxisphase gemäß Prüfungsordnung und
Praktikumsordnung

Ich beabsichtige, in der Zeit vom bis

bei der Firma

.....

in

meine Praxisphase zu absolvieren.

Als Hochschulbetreuer schlage ich Herrn/Frau vor.

.....
Unterschrift Studierender

Zustimmung des Betreuers:
Unterschrift Datum

Zulassung durch den Prüfungsausschuss: Die Zulassung zur Praxisphase wird erteilt.

.....
Unterschrift Datum

Praktikumsvertrag
**für Studierende im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Verfahrenstechnik - Energie-,
Umwelt- und Biotechnologie**

zwischen

Firma/Behörde:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Praxisstelle genannt

und

Herrn/Frau Matrikel-Nr.:

geb. am: in:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Studierender genannt

wird nachstehender Vertrag einer Praxisphase geschlossen, die für das Studium an der

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
PF 1210
23952 Wismar

im Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik - Energie-, Umwelt- und Biotechnologie der
Fakultät für Ingenieurwissenschaften erforderlich ist.

§ 1

Art und Dauer der Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung wird in der o.g. Praxisstelle als Praxisphase durchgeführt und dauert 12 Wochen. Die ersten 6 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.
- (3) Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums, der Studierende bleibt während der Praxisphase Mitglied der Hochschule.
- (4) Die Praktikumsordnung des o.g. Studiengangs ist Bestandteil dieses Vertrages. § 19 des Berufsbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. den Studierenden während der Praxisphase entsprechend der Ordnung der Praxisphase zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,
2. einen Beauftragten zu benennen, der in allen die Praxisphase betreffenden Fragen mit der Hochschule Wismar zusammenarbeitet,
3. den Studierenden für Veranstaltungen der Hochschule Wismar im Rahmen der Praxisphase freizustellen,
4. gemeinsam mit dem Hochschulbetreuer eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen und dem Studierenden die Bearbeitung dieses Themas zu ermöglichen, seine Betreuung zu gewährleisten und das Ergebnis des Ingenieurprojektes zu begutachten,
5. dem Vertreter der Hochschule Wismar die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
6. der Hochschule ggf. vor einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben,
7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem Studierenden schriftlich einen Tätigkeitsnachweis und ein Zeugnis auszustellen.

§ 3

Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich:

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
5. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
6. entsprechend der Themenstellung eine schriftliche Arbeit (Ingenieurprojekt) anzufertigen.

§ 4

Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag muss von der Hochschule Wismar anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gemäß der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.
- (2) Während der Probezeit von 6 Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:
 1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. vom Studierenden mit der Frist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Der Studierende ist während der Praxisphase in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

(4) Der Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6 Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die monatliche Vergütung beträgt brutto €. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 7 Regelung der Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule Wismar zu versuchen.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studierenden und der Hochschule Wismar unterzeichnet. Es ist die Aufgabe des Studierenden, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Hochschule Wismar benennt Herrn/Frau als fachlichen Betreuer.

(2) Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau als Beauftragten für die Ausbildung des Studierenden.

Datum:

.....
(für die Praxisstelle)

.....
Studierender

Dieser Vertrag wurde von der Hochschule Wismar anerkannt:

Datum:

.....
(für die Hochschule)

Anerkennung der Praxisphase

Name: Vorname:

Matrikel-Nr.:

geb. am: in:

hat die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik - Energie-, Umwelt- und Biotechnologie im Sommersemester/Wintersemester 20... entsprechend den gültigen Richtlinien abgeleistet.

Praxisstelle:

.....
.....
.....

Bescheinigung der Praxisstelle liegt vor:

Themenstellung des Ingenieurprojektes:

.....
.....
.....

Die Praxisphase wird mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet.

.....
Datum

.....
Unterschrift des betreuenden
Hochschullehrers

Bestätigung der Anerkennung durch
den Prüfungsausschuss

.....
Datum

.....
Unterschrift

Urschriftliche Übergabe an das Dezernat II/Prüfungsamt am